

Praxismodelle im Überblick

	Einzelpraxis	Praxisgemeinschaft	Berufsausübungsgemeinschaft (früher Gemeinschafts- praxis)	MVZ
Tätigkeit	ein Arzt/Psychotherapeut ist wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig	Kooperation eigenständiger Praxen mit getrennter Abrechnung und getrennter Patientenkartei	Unternehmen mehrerer Gesellschafter mit gemeinsamer Abrechnung und gemeinsamer Patientenkartei	ärztlich geleitete Einrichtung, in der Freiberufler und/oder Angestellte arbeiten
Rechtsform	Einzelunternehmer (freiberuflich)	meist Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	meist Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	meist Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Standort		örtlich	örtlich, überörtlich, KV-übergreifend	örtlich
Interdisziplinarität		fachgleich oder fachübergreifend	fachgleich oder fachübergreifend	fachgleich oder fachübergreifend
Vorteile (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> • höchster Grad der Unabhängigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • hohe Eigenständigkeit • Kostenersparnis-effekte durch gemeinsame • Räume, Geräte, Personal etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenersparnis-effekte • gemeinschaftliche Verantwortung • Kontinuität der Patienten-betreuung • zeitliche Entlastung durch Arbeitsteilung • Sonderform Jobsharing-BAG: beschränkte Zulassung als Jobsharing-Partner eines zugelassenen fachidentischen Kollegen in gesperrten Gebieten möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenersparnis-effekte • flexible Arbeitszeiten und -einteilung • Patientenbindung durch fächerübergreifendes Angebot • Anstellung in einem MVZ als Einstieg in die ambulante Versorgung oder Vorbereitung auf den Ruhestand • Kooperation mit nichtärztlichen Gesundheitsberufen möglich

	Einzelpraxis	Praxisgemeinschaft	Berufsausübungsgemeinschaft (früher Gemeinschafts- praxis)	MVZ
Nachteile (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisinhaber trägt Kosten vollständig selbst • Praxisinhaber ist voll für den wirtschaftlichen Erfolg verantwortlich • Praxisinhaber muss für Vertretungen sorgen 	<ul style="list-style-type: none"> • gegenseitige Vertretung hat Grenzen 	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Haftung • komplexe gesellschafts- und steuerrechtliche Sachverhalte • Gewinnverteilung bedarf klarer Regeln 	<ul style="list-style-type: none"> • Potentielles wirtschaftliches Risiko • das MVZ und nicht die Person besitzt die Zulassung bei Angestellten • detailliert geplante Aufbau- und Ablauforganisation unabdingbar • Gewinnverteilung bedarf klarer Regeln
Zulassung und Genehmigung	Zulassung durch Zulassungsausschuss	Anzeigepflicht gegenüber der KV	Genehmigung durch Zulassungsausschuss	Genehmigung durch Zulassungsausschuss